Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1408

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Fleige, Walter

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 25.05.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	**09.06.2020**	**TOP Ö**	**6**
Rat	**24.06.2020**	**TOP Ö**	**12.2**

Beratungsgegenstand

Beibehaltung der provisorischen Sperrung im Verlauf der Straße Alte Weiden; Antrag auf Änderung des Bebauungsplans

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 – Am Flörbach – mit dem Ziel, die provisorische Sperrung im Verlauf der Straße Alte Weiden dauerhaft beizubehalten, wird abgelehnt.

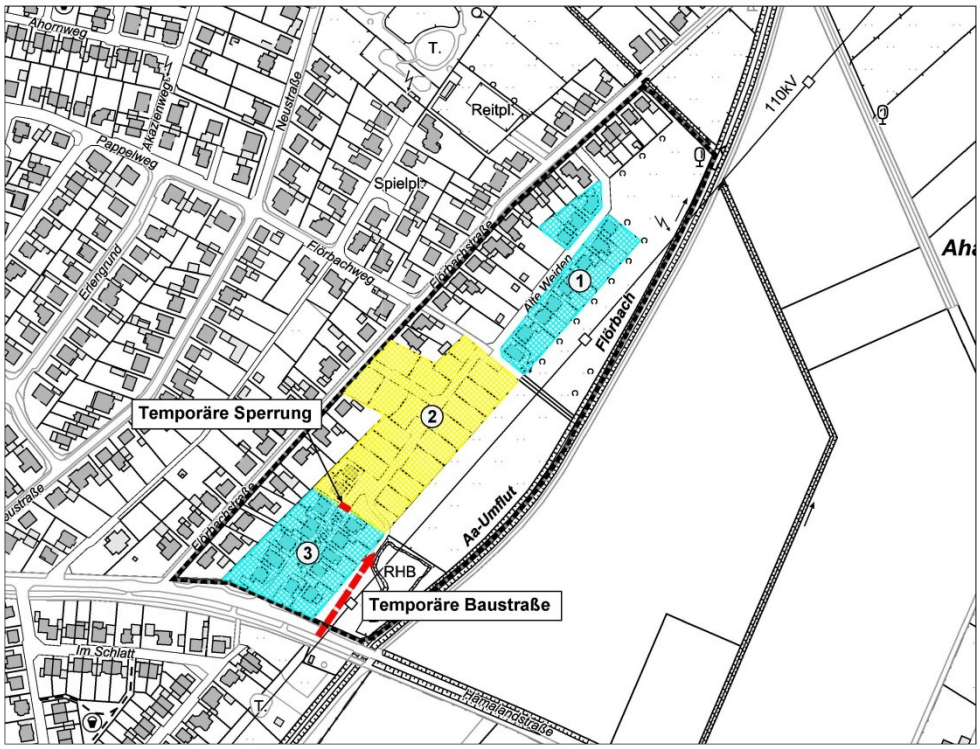
Sachdarstellung

Anlieger der Straße Alte Weiden beantragen, im Zuge des Endausbaus der Straße die provisorische Sperrung im Straßenverlauf dauerhaft beizubehalten (siehe Anlage 1). Um die Maßnahme zu verwirklichen, wäre eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 – Am Flörbach – erforderlich.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt die verkehrliche Erschließung des Wohngebiets zwischen Flörbachstraße und Flörbach über eine neue Erschließungsstraße - die Straße Alte Weiden - parallel zur Flörbachstraße. Die Straße ist als sog. Schleifenstraße konzipiert. Die verkehrliche Anbindung an das umliegende Straßennetz erfolgt im Süden an die Hamalandstraße sowie im Norden an die Flörbachstraße. Darüber hinaus besteht im Straßenverlauf auf etwa halber Höhe eine zusätzliche, kfz-fähige Anbindung an die Flörbachstraße. Die Straße selber ist durchgehend als Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Unter Berück sichtigung der ursprünglichen Eigentumsverhältnisse wurde bzw. wird der Bebauungsplan in drei Abschnitten umgesetzt (siehe Abbildung 1):

- Der nördliche und der südliche Planungsabschnitt (Abschnitte 1 und 3) sind bereits umgesetzt; die entsprechenden Abschnitte der Straße Alte Weiden sind als Verkehrsberuhigter Bereich endausgebaut.
- Der mittlere Planungsabschnitt (Abschnitt 2) befindet sich aktuell in der Umsetzung. Die Straße Alte Weiden ist auf diesem Abschnitt noch als Baustraße ausgebaut.

Abbildung 1: Lageplan Wohngebiet Alte Weiden



Quelle: Kreis Borken, ABK, eigene Darstellung

Zum Schutz der Anwohner und um Straßenschäden an den bereits endausgebauten Abschnitten der Straße Alte Weiden zu vermeiden wurden bei der Umsetzung des mittleren Planungsabschnitts zur **Lenkung des Baustellenverkehrs** folgende Maßnahmen ergriffen:

- Der Baustellenverkehr wird über eine **temporäre Baustraße** um den südlichen Teil des Wohngebiets herumgeführt. Die Baustraße ist mittlerweile gesperrt und wird zeitnah zurückgebaut, da die private Bautätigkeit in Abschnitt 2 weitestgehend abgeschlossen ist.
- Die Straße Alte Weiden ist am Übergang zwischen dem südlichen und dem mittleren Planungsabschnitt mit zwei Betonschachtringen für den Durchgangsverkehr gesperrt. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans wird diese **temporäre Sperrung** im Zuge des weiteren Endausbaus der Straße Alte Weiden wieder aufgehoben.

Im Zusammenhang mit dem Antrag, die v. g. temporäre Sperrung dauerhaft beizubehalten, sind folgende Gesichtspunkte abwägungsrelevant:

1. Kennzeichnend für die innere Erschließung des Wohngebiets ist ein sog. "vermaschtes" Erschließungsnetz i. V. m. einer flächendeckenden Verkehrsberuhigung:
 - Vermaschte Erschließungsnetze gewährleisten aufgrund ihrer uneingeschränkten Durchlässigkeit, dass der gebietsbezogene Verkehr alle Ziele im Wohngebiet umweglos erreichen bzw. das Wohngebiet umweglos verlassen kann.
 - Die flächendeckende Verkehrsberuhigung gewährleistet, dass der Kfz-Verkehr innerhalb des Wohngebiets im Wesentlichen auf den gebietsbezogenen Verkehr beschränkt bleibt. Durchgangsverkehr ist nicht zu erwarten.

2. Die Beibehaltung der v. g. temporären Sperrung hätte folgende Auswirkungen:

 - Der Erschließungsverkehr des mittleren und nördlichen Planungsabschnitts (Abschnitte 1 und 2) würde zwangsläufig auf die Flörbachstraße verdrängt. Anwohner der Flörbachstraße haben bereits signalisiert, sich gegen eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans zu wehren.
 - Aus einer durchgehend für den Kraftfahrzeugverkehr befahrbaren Straße würden zwei Stichstraßen, an deren Ende ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden müssten. Die dafür notwendigen Flächen stehen nicht zur Verfügung.

 In Anlehnung an die RASt 06[1] ist für Wendeanlagen am Ende einer Stichstraße ein Durchmesser von mindestens 16,0 m anzusetzen. Bemessungsfahrzeug für die Dimensionierung von Wendeanlagen ist üblicherweise das 3-achsige Müllfahrzeug mit Nachlaufachse. Hintergrund sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Danach ist eine Straße für das Befahren mit Müllfahrzeugen geeignet, wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies ist bei Stichstraßen der Fall, wenn an deren Ende eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage für das Müllfahrzeug besteht. Ein Zurücksetzen, z. B. bei Wendemanövern, gilt nicht als Rückwärtsfahren. Wendeanlagen sind so zu bemessen, dass nicht mehr als 1 bis 2-maliges Zurücksetzen erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Antragsteller in Kenntnis des Bebauungsplans ihre Baugrundstücke erworben haben, wird an der geplanten verkehrlichen Erschließung des Wohngebiets Alte Weiden festgehalten.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Antrag vom 2. März 2020 (*)

(*) Die Antrag liegt zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit. Die dem Antrag beigefügte Unterschriftenliste mit 25 Unterschriften ist aus Datenschutzgründen nicht beigefügt.

[1] Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006